

STATUTEN DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHAR VORARLBERG

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Jugend und Jungschar Vorarlberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Vereinszwecke sind:
 - a) Planung, Durchführung und Leitung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg
 - b) Vertretung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg auf Landes- und Bundesebene gegenüber staatlichen Stellen, anderen Kinder- und Jugendorganisationen und der gesamten Öffentlichkeit
- (3) Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Studium von Kinder- und Jugendfragen
 - b) Ausarbeitung von Planungen und Richtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - c) Initiierung, Förderung und Koordination der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (in verbandlicher und offener Form) auf pfarrlicher, dekanatlicher und diözesaner Ebene
 - d) Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
 - e) Herausgabe von Werkbriefen, Zeitschriften, Arbeitsbehelfen und Hilfsmitteln aller Art und Betreiben einer Homepage
 - f) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen in Zusammenarbeit auf Dekanats- und Pfarrebene
 - g) Vorträge, Kurse und Bildungsveranstaltungen aller Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Spenden und Vermächtnisse
 - d) Erträge aus Veranstaltungen aller Art
 - e) Erträge aus Lotterien und Sammlungen

- f) Erträge aus dem Vertrieb von Hilfsmitteln für die Arbeit mit Gruppen
- g) Vermietung von Hütten und Häusern
- h) Sponsoring
- i) Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden, zwischen sieben und 25 Jahren alt sowie im Pfarrleben aktiv eingebunden sind, z.B. als Ministrant/in, Jungscharkind, Firmling etc. Darüber hinaus können Mitglieder des Vereins über 25-jährige physische Personen sein, welche eine leitende Funktion innerhalb des Vereins inne haben, einem Vereinsorgan angehören, in den pfarrlichen Strukturen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder für diese Verantwortung tragen, hauptamtlich im Team Junge Kirche mitarbeiten, oder unterstützend bzw. durch Ehrenmitgliedschaft dem Verein nahe sind.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern sowie über die Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins entscheidet zuerst die jeweils örtlich zuständige Ebene (Pfarre) und in letzter Instanz das Leitungsteam. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt über eine Beitrittserklärung und wird durch deren Übergabe bzw. mit der Übernahme in die von der Pfarre geführte Mitglieder-Liste wirksam. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist für die Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung leitet die Pfarre die Mitgliederdaten an das Leitungsteam (= Vereinsvorstand) weiter. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Leitungsteam bei der Jahreshauptversammlung. Vorschläge können vorab eingebracht werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des jeweiligen Engagements bzw. der (schriftlichen) Erklärung des freiwilligen Austritts gegenüber dem Verein oder seiner Erfüllungsgehilfen (z.B. Pfarre). Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch Erreichen der Altersgrenze (ausgenommen sind Personen, die Vereinsfunktionen wahrnehmen, sowie unterstützende und Ehrenmitglieder), durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens

- ausgesprochen werden. Ebenso kann das Leitungsteam ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über einen Antrag des Leitungsteams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die seinem Alter entsprechenden Veranstaltungen der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg (je nach Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich) zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und über die in § 9 Abs. 3 angeführten stimmberechtigten Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeitrag in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
- a) Beschluss des Leitungsteams oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung;
 - b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen;
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2) binnen vier Wochen statt.
- (3) An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben jeweils zwei Mitglieder pro Pfarre (die von der Pfarre bestimmt werden), pro dekanatlichem und diözesanem Team. Die genannten Teams legen selber fest, welche zwei Mitglieder ein Stimmrecht ausüben. Des Weiteren haben

alle hauptamtlich Angestellten des Teams der Jungen Kirche Vorarlberg, alle Mitglieder des Leitungsteams sowie die Ehrenmitglieder Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jede Person hat nur eine Stimme.

- (4) Zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin, die in Abs. 3 angeführten Personen schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen, wobei die Einladung für die Pfarren an die jeweils Pfarrverantwortlichen ergeht. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch das Leitungsteam.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Diözesanbischofs. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins und auf Änderung der/des Letztbegünstigten kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Diözesanbischofs gefasst werden.
- (8) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die nächst gereichte Vorsitzende, bei Verhinderung aller Vorsitzenden ein weiteres Mitglied des Leitungsteams.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung wird die Arbeit der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg präsentiert.
- (2) Weitere Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Festsetzung der Schwerpunkte und Ziele der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der vom Diözesanbischof, Pastoralamt und diözesanen Pastoralrat vorgegebenen Leitlinien
 - b) Wahl der Vorsitzenden gemäß § 9 der Geschäftsordnung
 - c) Enthebung der Vorsitzenden (Dabei ist § 9 Abs. 3 lit. f) und h) der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.)
 - d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg ist dem Pastoralamt unaufgefordert vorzulegen. Dies ist auch bei § 12 Abs. 2 lit. f) der Statuten sinngemäß anzuwenden.
 - f) Entlastung des Leitungsteams
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

§ 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus den von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorsitzenden (in der Regel drei), dem Diözesanjugendseelsorger (der vom Diözesanbischof ernannt und enthoben wird) und der/m Teamleiter/in der Jungen Kirche (die/der nach Beratung mit dem Leitungsteam vom Pastoralamtsleiter ernannt und enthoben wird). Das Leitungsteam kann zu bestimmten Fragen weitere Personen beratend beiziehen. Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei Ausscheiden einer/s Vorsitzenden hat das Leitungsteam das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine 2/3 Mehrheit im Leitungsteam notwendig und in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung eine Neuwahl durchzuführen ist.
Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl von Vorsitzenden einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (4) Die Einladung zu den Leitungsteamsitzungen erfolgt in der Regel durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/ den Teamleiter/in der Jungen Kirche. Den Vorsitz führt jenes Leitungsteammitglied, welches per Mehrheitsbeschluss des Leitungsteams dazu bestimmt wird.
- (5) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
(ausgenommen § 11, Abs. 2)
- (6) Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion der Vorsitzenden durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8 und 9).
- (7) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit eine/n oder mehrere Vorsitzende/n entheben, wobei die Enthebung mit der Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden in Kraft tritt.
- (8) Ein/e Vorsitzende/r kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Wenn es mehrere Vorsitzende gibt, ist die Rücktrittserklärung eingeschrieben an das Leitungsteam zu richten. Der Rücktritt wird sofort nach Einlangen der Erklärung wirksam.

- (9) Im Falle des Rücktritts aller Vorsitzenden bzw. wenn es nur eine/n Vorsitzende/n gibt, ist die Rücktrittserklärung an die Jahreshauptversammlung zu richten, die unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird bei dieser Jahreshauptversammlung wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung
 - b) Kontakte zu den diözesanen und regionalen Teams
 - c) Beantwortung von schriftlich eingebrachten Anfragen und Anträgen innerhalb von zwei Monaten
 - d) Mitarbeit in diözesanen, interdiözesanen, staatlichen und gesellschaftspolitischen Gremien und Einrichtungen
 - e) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber kirchlichen Stellen, staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Stellungnahmen und Resolutionen zu aktuellen und grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Fragen, Gespräche über parteipolitische, konfessionelle und sonstige Grenzen hinweg)
 - f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes (vgl. § 10 Abs. 2, lit. e)
 - g) Verwaltung des Vermögens, wobei das Pastoralamt das Recht hat, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und eine Prüfung anzuordnen
 - h) Aufnahme und Ausschluss der aktiven und unterstützenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 der Statuten.
 - i) Entsendung von Vertreter/innen in den diözesanen Pastoralrat und in den Kinder- und Jugendbeirat des Landes Vorarlberg
 - j) Regelmäßige Berichterstattung und Gespräche mit der Diözesanleitung
 - k) Geben von Impulsen für inhaltliche, themenspezifische Auseinandersetzung auf diözesaner Ebene

§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Leitungsteammitglieder

- (1) Alle Leitungsteammitglieder vertreten den Verein nach außen. Jedes Leitungsteammitglied ist dabei an die Beschlüsse des Leitungsteams gebunden.
- (2) Die/der Teamleiter/in der Jungen Kirche übernimmt die Aufgabe der/des Kassierin/s und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Zugleich übernimmt sie/er die Funktion der/des Geschäftsführerin/s des Vereines.
- (3) Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Leitungsteams, wobei jeweils zwei Leitungsteammitglieder zeichnen müssen. Für den täglichen Geldverkehr ist die/der Kassier/in allein zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen

Leitungsteammitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsteammitglieds.

- (4) Im Falle der Verhinderung der/s 1. Vorsitzenden tritt an ihre/seine Stelle ein/e andere/r Vorsitzende/r. Bei Verhinderung der/des Kassierin/s übernimmt die/der 1. Vorsitzende die betreffenden Agenden.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Diözesanbischof verfügt oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Diözesanbischofs.

- (2) Letztbegünstigte ist die Diözese Feldkirch. Ihr fällt im Falle der Auflösung das nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu. Die Diözese Feldkirch hat dieses Vermögen zu einem möglichst ähnlichen kirchlich-gemeinnützigen Zweck im Sinne der BAO zu verwenden.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende (bei deren/dessen Verhinderung die/der Teamleiter/in der Jungen Kirche) hat alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Auflösung bzw. zur Übertragung des Vermögens notwendig sind, und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen, wobei sie/er in der Folge alleine zeichnungsberechtigt ist.

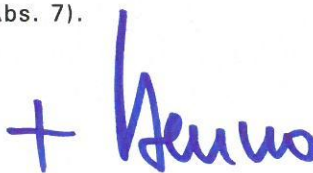
§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins, bei Änderung der/des Letztbegünstigten und bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins, bei Änderung der/des Letztbegünstigten, jeweils gemäß § 16, als auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu einem möglichst ähnlichen kirchlich-gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 18: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von 2015 außer Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 23. April 2021 beschlossen und von Bischof Benno Elbs am 19.5.2021 genehmigt (vgl. § 9 Abs. 7).


Dr. Benno Elbs
Bischof von Feldkirch




Dr. Gerhard Walser
Bischöflicher Notar